

Rechtssache C-482/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

5. August 2021

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht, Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

29. Juni 2021

Klägerin:

Euler Hermes SA Magyarországi Fióktelepe

Beklagte:

Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága
(Rechtsbehelfsdirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung,
Ungarn)

Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits

Klage auf Änderung oder Aufhebung der Verwaltungsentscheidung, mit der der Antrag auf Verminderung der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage um die Umsätze, denen an den Versicherer abgetretene, uneinbringlich gewordene Forderungen zugrunde liegen, abgelehnt wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Möglichkeit des Zessionars einer Forderung, sich auf die Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer zu berufen, soweit sie uneinbringlichen Forderungen entspricht (Richtlinie 2006/112, Art. 90).

Art. 267 AEUV.

Vorlagefrage

Stehen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der steuerlichen Neutralität und der Effektivität — insbesondere in Anbetracht dessen, dass ein Mitgliedstaat keinen höheren Betrag als Mehrwertsteuer erheben darf als denjenigen, den der Lieferer oder Dienstleistungserbringer aufgrund der Lieferung oder Dienstleistung tatsächlich erhalten hat —, die in Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehene Steuerbefreiung — konkret im Hinblick darauf, dass diese Tätigkeit als einheitlicher steuerbefreiter Umsatz zu behandeln ist, wozu auf die in den Nrn. 35, 37 und 53 der Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache *Swiss Re*, C-242/08, herausgearbeiteten Grundsätze zu verweisen ist —, sowie das Erfordernis, dass im Binnenmarkt der freie Verkehr von Kapital und Dienstleistungen zu gewährleisten ist, einer in einem Mitgliedstaat geübten Steuerpraxis entgegen, wonach die bei endgültiger Uneinbringlichkeit vorgesehene Verminderung der Bemessungsgrundlage (Art. 90 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie) dann nicht anwendbar ist, wenn ein Versicherer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit als Kreditversicherer dem Versicherten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsrisikos (der Nichtzahlung durch den Kunden des Versicherten) eine Entschädigung für die Bemessungsgrundlage und darüber hinaus für die auf diese anfallende Mehrwertsteuer gezahlt hat und die Forderung aufgrund des Versicherungsvertrags zusammen mit sämtlichen Vollstreckungsrechten an den Versicherer abgetreten worden ist? Folgende weitere Umstände liegen vor:

- (i) Zu dem Zeitpunkt, zu dem die betreffenden Forderungen uneinbringlich wurden, ließen die nationalen Rechtsvorschriften keine Verminderung der Bemessungsgrundlage aufgrund der Uneinbringlichkeit einer Forderung zu.
- (ii) Auch nach der Feststellung der Unvereinbarkeit dieses Verbots mit dem Unionsrecht hat das positive nationale Recht die Erstattung der einer uneinbringlichen Forderung entsprechenden Mehrwertsteuer dem ursprünglichen Lieferer (d. h. dem Versicherten) kategorisch und dauerhaft versagt, weil der Versicherer ihm diesen Mehrwertsteuerbetrag erstattet habe.
- (iii) Der Versicherer kann nachweisen, dass seine Forderung gegen den Schuldner endgültig uneinbringlich geworden ist.

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, Art. 73, 90 und 135.

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Az adózás rendjéről szóló 2017. évi CL. törvény (Gesetz CL von 2017 über die Besteuerungsordnung, im Folgenden: Besteuerungsordnung), § 196.

Az általános forgalmiadóról szóló 2007. évi CXXVII. törvény (Gesetz CXXVII von 2007 über die Umsatzsteuer), §§ 5, 55, 56 und 77.

Az adóigazgatási rendtartásról szóló 2017. évi CLI. törvény (Gesetz CLI von 2017 zur Regelung der Steuerverwaltung), § 12.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Euler Hermes SA Magyarországi Fióktelepe (im Folgenden: Klägerin) ist eine Versicherungsgesellschaft, die im Rahmen ihrer Tätigkeit sich verpflichtet, dem Versicherten eine Entschädigung für eine bestimmte Forderung zu zahlen, sollte der Kunde des Versicherungsnehmers diese Forderung nicht begleichen. Als Entschädigungsbetrag werden üblicherweise 90 % des Wertes der nicht beglichenen Forderung zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart. Nach dem Vertrag gehen mit der Zahlung der Entschädigung ein wertmäßig dieser Versicherung entsprechender Teil der Forderung sowie sämtliche ursprünglich dem Versicherten zustehenden Rechte auf die Klägerin über. Die Klägerin trägt damit allerdings die tatsächlich Belastung mit der Mehrwertsteuer, die die Versicherten erfolglos ihren Kunden weiterbelastet haben.
- 2 Unter Hinweis auf den Beschluss des Gerichtshofs vom 24. Oktober 2019, Porr Építési Kft. (C-292/19, EU:C:2019:901), stellte die Klägerin am 31. Dezember 2019 bei der Steuerverwaltung einen Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer, die in den von ihr ab dem 1. Januar 2014 gezahlten Entschädigungen enthalten war. Diese betrafen nach dem 1. Dezember 2013 fällig gewordene Rechnungen in Höhe von insgesamt 225 855 154 HUF und 128 240,44 Euro nebst der darauf angefallenen Zinsen.
- 3 Zur Begründung ihres Antrags führte die Klägerin aus, sie habe im Rahmen des in Rede stehenden Versicherungsprodukts die Versicherungssumme sowie die Mehrwertsteuer für Forderungen gezahlt, die endgültig uneinbringlich geworden seien. Aus diesem Grund verlange sie eine nachträgliche Verminderung der Bemessungsgrundlage.
- 4 Am 29. Januar 2020 lehnte die Nemzeti Adó- és Vámhivatal Észak-Budapesti Adó- és Vámigazgatósága, die zur nationalen Steuer- und Zollverwaltung gehörende Steuer- und Zollverwaltung Budapest-Nord (Ungarn), als Steuerbehörde erster Instanz diesen Antrag ab. Als Begründung führte sie an, die Umsätze, auf denen die uneinbringlichen Forderungen basierten, seien nicht von der Klägerin getätigt worden.

- 5 Die Klägerin legte gegen die erstinstanzliche Verwaltungsentscheidung einen Rechtsbehelf ein, über den die Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága (Rechtsbehelfsdirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn, im Folgenden: Beklagte) entschied, indem sie am 15. April 2020 die erstinstanzliche Verwaltungsentscheidung bestätigte. Gestützt wurde diese Entscheidung darauf, dass steuerrechtlich keine Rechtsnachfolge zwischen der Klägerin und den Versicherungsnehmern infolge der Versicherungsverträge bestehe. Damit jedoch sei eine wesentliche Voraussetzung der Steuererstattung nicht erfüllt.
- 6 Die Klägerin hat Klage beim vorlegenden Gericht erhoben, mit der sie in erster Linie die Änderung der Entscheidung der Beklagten und hilfsweise die Aufhebung dieser Entscheidung und die Verurteilung der Beklagten zur Durchführung eines neuen Verfahrens beantragt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Steuerverwaltung dadurch gegen das Unionsrecht verstoßen habe, dass sie ihr das Recht auf Erstattung von Mehrwertsteuer versagt habe, die eine uneinbringlich gewordene Forderung betreffe, die sich aus den zwischen ihr und den Versicherten geschlossenen Verträgen ergebe. Als Rechtsnachfolgerin der Versicherten sei die Klägerin berechtigt gewesen, die Erstattung der Mehrwertsteuer zu verlangen, da sie aufgrund des Versicherungsvertrags zivilrechtliche zur Rechtsnachfolgerin ihrer Kunden geworden sei. In Anbetracht des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität stehe ihr das Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer außerdem auch nach dem Unionsrecht zu. Die künstliche Trennung der Bestandteile des Versicherungsverhältnisses, die zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung führe, verstoße gegen die Bestimmungen des Unionsrechts und die Rechtsprechung des Gerichtshofs. Der Mehrwertsteuerbetrag stelle einen tatsächlichen Nachteil für die Klägerin dar, verzerre den Wettbewerb und führe außerdem zu einer verbotenen Diskriminierung.
- 8 Nach Auffassung der Beklagten hat in der Zusammenschau von Unionsrecht und nationalem Recht ein Steuerpflichtiger Anspruch auf die Verminderung der Bemessungsgrundlage, soweit sie endgültig uneinbringlich gewordenen Forderungen gegen seinen Schuldner entspricht. Dies setze jedoch dogmatisch voraus, dass derjenige, der die Verminderung der Bemessungsgrundlage beantrage, ein Steuerpflichtiger sei, der zuvor hinsichtlich der von ihm erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen, die zu uneinbringlichen Forderungen geführt hätten, Erklärungs- und Steuerpflichten unterlegen habe. Diese Bedingung sei im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 9 Die Klägerin sei auch nicht mittelbar zur Zahlung der Steuer verpflichtet gewesen, da sie die Versicherungsprämie in einer Höhe habe festsetzen können, die in angemessenem Verhältnis zum Umfang des eingegangenen Risikos stehe. Eine

Verminderung der Bemessungsgrundlage könne daher zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Klägerin führen.

Kurze Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 10 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts besteht im Ausgangsrechtsstreit die entscheidende Frage darin, ob mit dem Unionsrecht und den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Steuerneutralität und der Effektivität eine nationale Regelung und eine nationale Steuerpraxis vereinbar sind, die im Fall der Abtretung einer uneinbringlichen Forderung die Erstattung der auf diese Forderung entfallenden Mehrwertsteuer weder demjenigen, der den steuerpflichtigen Umsatz ursprünglich getätigt hat, noch dem Zessionar der Forderung zubilligen.
- 11 Hierzu führt das vorlegende Gericht aus, dass einerseits zugunsten des Versicherten nach § 196 Abs. 3 Buchst. a der Besteuerungsordnung trotz des vollständigen oder teilweisen Zahlungsausfalls kein Anspruch auf Erstattung von 90 % des von ihm erfolglos weiterbelasteten Mehrwertsteuerbetrags bestehe, weil dieser Anspruch nach dem Versicherungsvertrag auf die Klägerin übergegangen sei. Gleichzeitig verweigere die Beklagte andererseits die Erstattung der Steuer an die Klägerin mit der Begründung, eine materielle Voraussetzung sei nicht erfüllt, da die Klägerin die fraglichen Umsätze nicht selbst getätigt und daher nicht den entsprechenden steuerlichen Pflichten unterlegen habe.
- 12 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts kann über den Ausgangsrechtsstreit nicht entschieden werden, bevor der Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens über die zuvor gestellten Fragen befunden hat und die erforderliche rechtliche Auslegung erfolgt ist.